



Pet 4-19-11-8105-027018

99634 Gangloffsömmern

Altersteilzeit

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, für jedermann die Möglichkeit zur Altersteilzeit zu schaffen. Insbesondere kleine Unternehmen sollen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei gleichbleibendem Einkommen Altersteilzeit ermöglichen und hierbei staatlich gefördert werden.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen auf die in Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) verbürgte Gleichheit vor dem Gesetz verwiesen. Vor diesem Hintergrund solle jedem die Möglichkeit gegeben werden, das Recht auf Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen und sich so auf seinen Lebensabend vorzubereiten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 66 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 7 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist anzumerken, dass die bestehenden Regelungen des Altersteilzeitgesetzes allen älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglichen, nach Vollendung des



55. Lebensjahres gleitend vom Erwerbsleben in die Altersrente überzugehen. Der Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist für beide Seiten freiwillig. Jedoch kann aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages bestehen. Die Größe des Unternehmens spielt für die Vereinbarung von Altersteilzeit keine Rolle.

Insoweit wird dem Anliegen, dass jede oder jeder Beschäftigte mit ihrem oder seinem Arbeitgeber Altersteilzeit vereinbaren kann, bereits durch das geltende Altersteilzeitgesetz entsprochen.

Soweit es um die staatliche Förderung von Unternehmen bei der Vereinbarung von Altersteilzeit geht, ist Folgendes festzustellen:

Die Förderung von neuen Altersteilzeitverträgen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist zum Jahresende 2009 ausgelaufen. Gleichwohl bietet das Altersteilzeitgesetz auch nach wie vor für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab 55 Jahren gute Rahmenbedingungen, um einen gleitenden Übergang älterer Beschäftigter in den Ruhestand zu ermöglichen. Danach können die Arbeitsvertragsparteien grundsätzlich frei vereinbaren, wie sie die im Zuge der Altersteilzeit verminderte Arbeitszeit verteilen wollen. Neben der klassischen Halbtagsbeschäftigung ist auch eine blockweise Erbringung der Arbeitszeit (Arbeitsphase mit anschließender Freistellungsphase) möglich. Des Weiteren können auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes auch durch Betriebsvereinbarungen oder tarifvertragliche Regelungen Altersteilzeitmodelle vereinbart werden. Auch nach Auslaufen der Förderung durch die BA sind die vom Arbeitgeber zu zahlenden Aufstockungsleistungen zum Arbeitsentgelt und zur Rentenversicherung steuer- und beitragsfrei.

Für eine Rückkehr zur Förderung der Altersteilzeit durch die BA – wie auch für andere Formen der Förderung der Arbeitgeber – vermag sich der Ausschuss mit Blick auf die demografische Entwicklung, dem damit verbundenen Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials und dem wachsenden Fachkräftemangel nicht einzusetzen. Er kann die Eingabe deshalb nicht unterstützen, soweit eine Altersteilzeit bei gleichbleibendem Einkommen und eine staatliche Förderung kleiner Unternehmen bei der Vereinbarung von Altersteilzeit gefordert werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.